



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 257/86

An das
Bundesministerium für
Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Zu Zl. 20.042/9-1a/1986

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(42. Novelle zum ASVG)

| | |
|-----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Z | 53 - GE/86 |
| Datum: | 22. SEP. 1986 |
| Verteilt: | 22.9.86 Jk |

H. Jajek

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt dankend den Erhalt des Entwurfes der 42. Novelle zum ASVG und erstattet fristgerecht nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

Gegen die Zielsetzung der geplanten Novelle bestehen keine Einwendungen und wird diesem zugestimmt. In einem einzigen Punkt erscheint eine Bemerkung notwendig.

1.) Artikel V Ziffer 1 behandelt unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die Neugestaltung der Bundesschiedskommission. Im Hinblick auf die nunmehrige Dauer der Berufung der Mitglieder für 5 Jahre sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Enthebung aus wichtigen Gründen vor diesem Zeitpunkt vor. Bedenken be-

- 2 -

stehen bei der Regelung in Absatz 4 des neugefaßten § 346 ASVG.

Zunächst ist die Bestimmung, daß "aus wichtigen persönlichen Gründen" die Abberufung möglich ist, zu unpräzise und in keiner Weise determiniert.

Unter dem Begriff "wichtige persönliche Gründe" kann sich niemand etwas Konkretes vorstellen. Es wäre daher notwendig, entweder die wichtigen Gründe taxativ oder zumindestens demonstrativ aufzuzählen. Man könnte sich vorstellen, daß gesundheitliche Umstände als solche persönlichen Gründe angesehen werden können.

2.) Es müßte aber auch geregelt werden, daß auch ein vom Bundesministerium berufenes Mitglied abberufen werden kann, wenn solche wichtigen persönlichen Gründe vorliegen, wie etwa eine so schwere gesundheitliche Beeinträchtigung, daß auch ohne Verschulden die Ausübung des Amtes nicht möglich ist.

3.) Schließlich wäre eine Bestimmung aufzunehmen, aus welchen Kreisen die österreichische Ärztekammer oder der Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Beisitzer beruft. Dies deswegen, weil nach Absatz 4 Punkt 4 ein Mitglied seines Amtes enthoben werden kann, wenn es durch den Übertritt in den Ruhestand seine "berufliche Tätigkeit" beendet. Daher muß logisch eine bestimmte berufliche Tätigkeit Voraussetzung der Berufung in das Amt sein.

Ansonsten bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Wien, am 15. September 1986
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident